



**Geschäftsordnung
Mitgliederversammlung
Beschluss auf der Mitgliederversammlung vom 01.07.2026**

Präambel

Diese Geschäftsordnung (GO) stellt die Grundlage für den Verlauf der Mitgliederversammlung (MV) des Medienstudierende e.V. (Verein) dar. Die Versammlungen sind beschlussfassende Gremien und sollen die Interessen der Mitglieder berücksichtigen. Sie sind die zentralen demokratischen Organe des Vereins, in dem die Mitglieder verschiedener Hochschulen und Fachgebiete zusammenkommen. Hier wird der Kurs des Vereins bestimmt, Anträge gestellt und behandelt und der Vorstand gewählt. Die folgenden, selbst gegebenen Regeln sollen hierzu beitragen. Sie basieren auf der Vereinssatzung und führen die dort festgelegten Grundsätze fort.

§ 1 – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung unterliegt der Satzung des Medienstudierende e.V.
- (2) Die Geschäftsordnung und die Vereinssatzung müssen während der Versammlungen in schriftlicher Form zugänglich sein. Hierfür sind die Sitzungsleitung und der Vorstand verantwortlich. Diese GO wird angewandt für die MV.
- (3) Die Geschäftsordnung und nachträgliche Änderungen werden mit zwei Drittel Mehrheit von der MV beschlossen.
- (4) Treten während der MV Fälle auf, welche nicht durch die Geschäftsordnung geregelt werden, so entscheidet die MV durch Abstimmung und mit zwei Drittel Mehrheit über das Vorgehen. Dabei darf die Satzung nicht verletzt werden.
- (5) Bestehen Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, so trifft die Sitzungsleitung, auf Grundlage der Satzung, eine vorläufige Entscheidung für den Einzelfall.

§ 2 – Sitzungsleitung

(1) Der Vorstand ist verantwortlich für einen Personalvorschlag für die Sitzungsleitung und Protokollführung. Diese Aufgaben sind von verschiedenen Personen durchzuführen.

(2) Die Sitzungsleitung erteilt das Rederecht und führt bei Bedarf eine Redeliste in der Reihenfolge der Meldungen.

(3) Die Sitzungsleitung muss unparteiisch sein. Eigene Meinungsbeiträge sind als solche zu kennzeichnen und so auf die Redeliste aufzunehmen.

(4) Die Sitzungsleitung kann während der MV bei Störung

- a) Mahnungen aussprechen,
- b) Personen das Rederecht entziehen,
- c) Personen von der Sitzung ausschließen.

§ 4 – Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit ist unmittelbar zu Beginn der Sitzung, sowie auf Antrag eines Mitglieds festzustellen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

(2) Ist die MV nicht beschlussfähig, können die eine Abstimmung betreffenden Tagesordnungs- punkte dennoch besprochen werden, ohne jedoch die entsprechende Abstimmung durchzuführen.

§5 – Tagesordnung (TO)

(1) Punkte von aktuellem Belang können zu Beginn der jeweiligen Sitzung auf Antrag ergänzt werden. Daraufhin wird die TO von der MV beschlossen.

(2) Die Tagesordnung muss immer die Feststellung der Beschlussfähigkeit und Berichte aus dem Vorstand und den Referaten vorsehen.

(3) Haushaltsrelevante Punkte sind als gesonderter Tagesordnungspunkt zu behandeln. Hierzu gehören unter anderem der Rechenschaftsbericht des*der Kassenverantwortlichen und der Kassenprüfungsbericht.

(4) Die Anträge zur MV werden in der Regel in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt. Die Änderung des Ablaufes auf Antrag ist zulässig.

§ 6 – Abstimmungen

(1) Alle Mitglieder haben eine Stimme, die durch Handzeichen abgegeben wird. Das Abstimmungsergebnis wird mitsamt Enthaltungen ausgezählt und im Protokoll vermerkt.

(2) Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden, sofern die Satzung oder Geschäftsordnung keine andere Regelung vorsieht.

§ 7 – Wahlen und geheime Abstimmungen

- (1) Personenwahlen können offen oder geheim durchgeführt werden. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn sie von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
- (2) Geheime Abstimmungen werden auf gleichartigen Stimmzetteln oder in einem sicheren digitalen Verfahren durchgeführt.
- (3) Die zu wählenden Personen sollen bei ihrer Wahl anwesend sein und sich vorstellen.
- (4) Blockwahlen zu verschiedenen Ämtern sind zulässig, sofern kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied vor Beginn des Wahlgangs eine Einzelwahl beantragt. Wird ein entsprechender Antrag gestellt, ist über jedes zu besetzende Amt einzeln abzustimmen.
- (5) Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (6) Kandidieren mehrere Personen für ein Amt, so ist diejenige gewählt, welche die meisten Ja- Stimmen erhält. Bei gleicher Anzahl von Ja und Nein-Stimmen, sowie wenn die Anzahl der Enthaltungen die Summe von Ja- und Nein-Stimmen übersteigen, wird ein neuer Wahlgang durchgeführt.
- (7) Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl unter den zwei Kandidat*innen mit den meisten Stimmen durchzuführen.

§ 8 – Öffentlichkeit

- (1) Die MV ist nicht öffentlich, kann aber von angekündigten Gästen besucht werden. Anwesende Gäste werden im Protokoll aufgeführt. Den Gästen kann ein Rederecht gewährt werden.

§ 9 – Protokoll

- (1) Das Protokoll der MV wird innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand vorläufig bestätigt und an alle Mitglieder versandt. Gibt es binnen weiterer 14 Tage keine Widersprüche gegen das Protokoll, so gilt es als endgültig bestätigt.
- (2) Im Falle von Widersprüchen ist die geänderte Fassung des Protokolls erneut gemäß des in Absatz 1 erläuterten Verfahrens zu bestätigen.

§ 10 – Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes bei der MV anwesende Vereinsmitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

(2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird durch das Heben beider Hände angezeigt. Die Anzeige unterbricht nicht einen Redebeitrag. Der antragstellenden Person wird als nächstes das Wort erteilt.

(3) Auf den Geschäftsordnungsantrag folgt höchstens eine Gegenrede, die durch das Heben beider Hände angezeigt wird. Unmittelbar nach der Gegenrede ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.

(4) Erfolgt keine Gegenrede ist der Antrag automatisch angenommen.

(5) Geschäftsordnungsanträge können von der den Antrag stellenden Person zurückgezogen werden, solange die entsprechende Abstimmung noch nicht durchgeführt, oder, wenn keine Abstimmung nötig ist und der Antragsgegenstand noch nicht umgesetzt wurde. Der Rückzug des Antrags ist durch das Heben beider Hände anzuzeigen

(6) Geschäftsordnungsanträge:

a) Anträge auf Änderung der Tagesordnung bzw. des Geschäftsganges, über die mit einfacher Mehrheit entschieden wird: Antrag auf Neuaufnahme von Tagesordnungspunkten oder Behandlungsgegenständen; Antrag auf Verweisung zur Vorbereitung oder Entscheidung an eine Einzelperson, einen Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder ein Referat des Vereins; Antrag auf Wiederaufruf eines Tagesordnungspunktes; Antrag auf Festlegung einer bestimmten Vorgehensweise der Sitzungsleitung (z.B.: Abstimmungsreihenfolge); Antrag auf namentliche Abstimmung; Antrag auf Nicht-Öffentlichkeit eines Tagesordnungspunktes; Antrag auf Unterbrechung der Sitzung und Antrag auf Änderung der Reihenfolge von TOPs; Antrag auf Vertagung eines Behandlungsgegenstandes.

b) Anträge, die mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, aber nur beschlossen werden dürfen, wenn jeweils mindestens ein Mitglied der Delegierten aller anwesenden Hochschulen gesprochen hat oder die Delegierten jeweils auf dieses Recht verzichten: Der Antrag auf Festlegung einer Redezeit für die weitere Debatte; der Antrag auf Abschluss der Debatte und gegebenenfalls sofortiger Abstimmung

c) Anträge, denen ohne Abstimmung sofort stattzugeben ist: Der Antrag auf geheime Abstimmung; der Antrag auf nochmalige Auszählung der Wahl bzw. Abstimmung; der Antrag auf Feststellung der Befangenheit eines Mitgliedes (§ 8)

d) Anträge, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden werden: Antrag auf Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes; Rückholantrag einer Abstimmung; Festlegung einer Redezeit vor Beginn der Debatte; Antrag auf Verweisung einer Person von der Sitzung, wenn diese den Sitzungsverlauf stört; Antrag auf sofortiges Ende der Versammlung unter Vertagung aller TOPs.

§ 11 – Salvatorische Klausel

(1) Sollten Teile dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.

(2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

(3) Enthält diese Geschäftsordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam werden, so ist die Geschäftsordnung auf der nächsten beschlussfähigen MV nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.

§ 12 – Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 01.07.2026 unmittelbar in Kraft.